

38.1 - Rettungswesen, Vorbeugender Brandschutz, Gefahrenabwehr,
Katastrophenschutz

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz	29.10.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Auswirkungen des Notfallsanitätergesetzes
-------------------------	--

Vorbemerkungen:

Das 1989 in Kraft getretene Rettungsassistentengesetz regelte bis zum 31.12.2014 bundeseinheitlich die Ausbildung zur Rettungsassistentin bzw. zum Rettungsassistenten. Da diese Regelung nicht mehr den Anforderungen an einen modernen und zukunftsorientierten Rettungsdienst entsprach, war eine Novellierung erforderlich geworden. Das zum 01.01.2014 in Kraft getretene Gesetz über den Beruf des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) schafft vor diesem Hintergrund eine neue Ausbildung eines nicht-ärztlichen Rettungsdienstberufes auf hohem Niveau und auf aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik und löst mittelfristig den Beruf des Rettungsassistenten ab. Die dreijährige Ausbildung wird in Rettungsdienstschulen absolviert.

Neben dem hoch qualifizierten künftigen Notfallsanitäter kommt weiterhin der Rettungsassistent zum Einsatz. Seine Ausbildung umfasst 520 Stunden. Er nimmt regelmäßig die Aufgaben des Transportführers wahr und unterstützt im Einsatz den Notarzt und den (bisherigen) Rettungsassistenten bzw. den (künftigen) Notfallsanitäter bei der Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen und der Transportfähigkeit des Patienten.

Erläuterungen:

In NRW ist spätestens bis zum 31.12.2026 das Notfallsanitätergesetz umzusetzen. So beinhaltet die zum 01.04.2015 in Kraft getretene Novelle des Rettungsgesetzes NRW die Festlegung von Übergangsvorschriften, eine weitreichende Finanzierungsregelung und Vorschriften zur Besetzung der Rettungsmittel.

Konkret wurde festgelegt, dass jeder Rettungswagen ab 2027 mit je einem Rettungsassistenten und einem Notfallsanitäter, jedes Notarzteinsatzfahrzeug ebenfalls mit einem Notfallsanitäter zu besetzen ist. Weiterhin wird in § 14 des novellierten Rettungsgesetzes NRW festgeschrieben, dass die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz als Kosten des Rettungsdienstes gelten und sich über Rettungsdienstgebühren durch die Krankenversicherung nach dem SGB V vollständig refinanzieren lassen.

Um den Übergang bis Ende 2026 zu erreichen, müsste –auch nach den Planungen der Hilfsorganisationen- dringend mit den Vollausbildungen begonnen werden. Auch die Ergänzungsausbildungen (für die Vielzahl der bisherigen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten) müssen in der Fläche angeboten werden, damit kein Fachkräftemangel im Bereich der nichtärztlichen präklinischen Notfallversorgung entsteht. Die Übergangsfristen sind nur scheinbar großzügig bemessen, da ab 2016 keine neuen Rettungsassistenten mehr in und nach der Ausbildung zur Verfügung stehen, um vakante Stellen nach zu besetzen.

Die Krankenkassen sind zwischenzeitlich wegen der Problematik um die Aus- und Fortbildung angeschrieben und gebeten worden, ihre **grundsätzliche** Zustimmung zu einem nachgewiesenen Ausbildungsbedarf, zunächst für das laufende Jahr 2015 und das Jahr 2016, zu erteilen, um die Voraussetzungen zum Abschluss von Ausbildungsverträgen und um Finanzierungssicherheit zu schaffen.

Dies haben die Krankenkassen in ihrer Antwort abgelehnt und auf das formal notwendige Verfahren der Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung und das damit einhergehende zu erzielende Einvernehmen verwiesen. Sie argumentieren zudem – auch gegenüber allen anderen Trägern des Rettungsdienstes -, dass ein Einvernehmen schon derzeit nicht erteilt werden könne, da keine Vergleichsgrundlage dazu existiere, ob die örtliche Planung sich hinsichtlich der Anzahl auszubildender Notfallsanitäter im landesweiten Rahmen bewege. Hierzu bleibt nur festzustellen, dass das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA NRW) den Kostenträgern eine landesweite Übersicht der örtlichen Bedarfsabschätzungen vorgelegt hat.

Im Übrigen lässt sich auch bereits aus dem derzeit gültigen Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises eine aktuelle Rettungsmittelvorhalteplanung ablesen. Hieraus könnte der Aus- und Fortbildungsbedarf relativ einfach hergeleitet werden.

Es ist aus Sicht der Träger des Rettungsdienstes unverständlich, dass die Kostenträger die Kreise dahingehend verträsten, erst ein formales Beteiligungsverfahren abwarten zu müssen, obgleich im Ergebnis feststeht, dass dringend mit den Vollausbildungen begonnen werden müsste.

Zwischenzeitlich wurde das formelle Verfahren insoweit eingeleitet, als sämtliche am Rettungsdienst beteiligte Stellen (die derzeitigen Leistungserbringer DRK, MHD und JUH sowie die kommunalen Wachenträger der Städte Troisdorf, Siegburg, Niederkassel, Königswinter und Hennef) über die Problematik der Aus- und Fortbildung der Notfallsanitäter informiert und gebeten wurden, ihren konkreten Ausbildungsbedarf, zunächst für das Jahr 2016, zu benennen und ihr Einvernehmen zur notwendigen Fortschreibung der bestehenden Rettungsdienstbedarfsplanung zu erteilen. Die Kostenträger erwarten zudem eine aktuelle Fahrzeug- und Personalvorhaltung und daraus entwickelt eine Personalbedarfsberechnung für den gesamten Rettungsdienst und eine differenzierte Darstellung der Personalvorhaltung für die Rettungswachen des Rhein-Sieg- Kreises als auch der kommunalen Rettungswachen. Diese soll alsbald den Kostenträgern zur Zustimmung vorgelegt werden.

Nach dem derzeitigen Zeitplan ist davon auszugehen, dass die aktualisierte und einvernehmlich abgestimmte Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung in der ersten Sitzung des ARK im Jahr 2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 29.10.2015.

In Vertretung

